

17850/AB
vom 24.06.2024 zu 18445/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.332.113

Wien, 13.6.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18445/J** der **Abgeordneten Bayr, Genossinnen und Genossen** betreffend „**Internationale Praktiken rund um das Thema Leihmutterschaft**“ wie folgt:

Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- *Wie gehen die österreichischen Auslandsbehörden mit Fällen um, wo kein sicherer Herkunftsnnachweis des Kindes, oder der Verdacht des Tausches eines Kindes gegen Geld, vorliegt?*
- *Wird im Einzelfall überprüft, ob bei Adoptionen bzw. dem Ausstellen von Geburtsurkunden das Einverständnis der Leihmutter vorliegt, das Kind abzugeben?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie geht man mit diesen Fällen um, in denen kein Einverständnis der Leihmutter vorliegt?*
 - d. *Wenn nein, werden diese Fälle, in denen kein Einverständnis der Leihmutter vorliegt, im jeweiligen Land gemeldet?*
- *Werden solche Fälle an den österreichischen Vertretungsbehörden statistisch erfasst?*

- a. *Wenn ja: Wie viele solche Fälle gab es in den letzten fünf Jahren? Bitte um Überblick über die Fälle je Vertretungsbehörde in den letzten fünf Jahren und welche Länder die jeweiligen Fälle von Adoption/Leihmutterschaft betreffen.*
- *Die EU regelt die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft „um des Kindeswohles willen“. Wie gehen die österreichischen Auslandsvertretungen damit um, wenn dies den gefälschten Herkunftsachweis eines Kindes aus Leihmutterschaft legitimieren würde?*
- *Verträge betreffend Leihmutterschaft sehen oft eine Verschleierung der biologischen Abstammung vor. D.h. ein Kind aus Leihmutterschaft weiß meist nicht, von welchen Gameten es stammt. Dies verstößt gegen die Kinderrechtskonvention und macht auch eine Kenntnis der möglichen Halbgeschwister unmöglich. Wie gehen die österreichischen Auslandsvertretungen damit um?*
 - a. *Falls es keine Regelungen dazu gibt, sehen Sie hier Handlungsbedarf?*
 - b. *Falls Sie Handlungsbedarf sehen, welche Schritte werden Sie setzen?*
- *Welche Maßnahmen plant das österreichische Außenministerium, um eine unwillentliche Förderung des „Leihmutterschaftstourismus“ (d.h. die Umgehung des österreichischen Verbotes im Ausland) zu verhindern?*
 - a. *Ist das Außenministerium hierzu im Austausch mit anderen Ministerien?*

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 18446/J durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten verwiesen.

Frage 4:

- *Wie viele Fälle, bei denen die österreichischen Behörden Anzeige aufgrund von Leihmutterschaft, die in Österreich gemäß §§ 2 und 3 Fortpflanzungsmedizingesetz verboten ist, erstattet haben, gab es in den letzten fünf Jahren? Bitte um genaue Auflistung der Fälle nach Behörde und Jahr.*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind keine Fälle bekannt, bei denen Behörden Anzeigen erstattet haben.

Frage 8:

- *Auf internationaler Ebene besteht eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH), die sich mit*

*Abstammungsentscheidungen befasst und in welcher Österreich vertreten ist.
Findet im Bereich der Leihmutterschaft ein Austausch mit anderen europäischen
Ländern statt, die eine vergleichbare Regelung wie Österreich haben?*

- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis oder welcher Absicht?*
- b. Wenn nein, ist ein solcher Austausch in Zukunft geplant?*

Das Bundesministerium für Justiz vertritt Österreich im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH). Informationen zur Beantwortung der Frage liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

